

§ 5 NW_32654 (Nordrhein-Westfalen) — Einstellungszeitpunkt, Zulassung

VAP VIT

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Einstellungen erfolgen jeweils zum 1. September eines Jahres.
- (2) Vor der Zulassungsentscheidung müssen vorliegen:
1. die Geburtsurkunde oder der Geburtsschein,
 2. das Original des Zeugnisses oder der Bescheinigung, durch die die Voraussetzungen des § 2 Nummer 3 nachgewiesen werden, oder, im Fall des § 3 Absatz 3, die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte,
 3. ein Gesundheitszeugnis,
 4. die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er vorbestraft ist und ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, und
 5. die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt
 6. die Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers in die Weitergabe von Informationen zum Leistungsstand der Bewerberin oder des Bewerbers während des Studiums durch die Hochschule.
- (3) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben rechtzeitig bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

Zitiervorschlag: § 5 NW_32654 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_32654/5